

**Ausgabe Nr. 02/2016
vom 14. April 2016**

Inhalt

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2019) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 238. Sitzung am 10.03.2016)</i>	157
Errichtung und Ausstattung des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung und Genehmigung der Ordnung für das Institut <i>(Präsidiumsbeschluss in der 237. Sitzung am 11.02.2016)</i>	158
Ordnung für das Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB) im Fach- bereich Humanwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 237. Sitzung am 11.02.2016)</i>	160
Ordnung für das Gasthörendenprogramm für Geflüchtete <i>(Senatsbeschluss in der 164. Sitzung am 16.03.2016)</i>	165
Ordnung der Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück (promos) <i>(Senatsbeschluss in der 164. Sitzung am 16.03.2016)</i>	169
Ordnung für Promovierende und Postdocs an der Universität Osnabrück (ZePrOs) <i>(Senatsbeschluss in der 164. Sitzung am 16.03.2016)</i>	173
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	178
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Bildung, Erziehung und Unterricht</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	179
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	180
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Haupt- und Realschulen</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	181
Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	182

...

Fortsetzung INHALT

Änderung des fachspezifischen Teils „Biologie“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Berufsbildenden Schulen</i>	183
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	
Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biowissenschaften“	184
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	
Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biowissenschaften“	185
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 236. Sitzung am 21.01.2016)</i>	
Fachspezifischer Teil „Italienisch“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang <i>Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien</i>	186
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 225. Sitzung am 10.12.2015)</i>	

Impressum

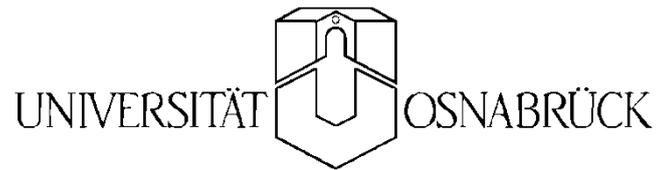
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ORDNUNG DER
PROMOVIERENDENVERTRETUNG
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
(PROMOS)

beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016 S. 169

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	171
§ 2	Aufgaben der Promovierendenvertretung	171
§ 3	Promovierende der Universität Osnabrück	171
§ 4	Organe des promos.....	171
§ 5	promos-Rat.....	171
§ 6	Vollversammlung	172
§ 7	Schlussbestimmungen	172
§ 8	Inkrafttreten	172

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben und die Wahl der Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück (promos).

§ 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung

¹Die Promovierendenvertretung

1. berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab,
2. vertritt die Interessen der Promovierenden und fördert deren soziale Vernetzung,
3. ist Ansprechpartnerin für die Promovierenden in allen Phasen der Promotion,
4. nimmt zu den Entwürfen der Promotionsordnungen Stellung,
5. benennt Mitglieder für den wissenschaftlichen Beirat des ZePrOs und
6. entsendet Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachbereichsräte und des Senats.

²Die Promovierendenvertretung kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit den zuvor genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 3 Promovierende der Universität Osnabrück

Promovierende der Universität Osnabrück im Sinne dieser Ordnung sind alle nach Maßgabe einer Ordnung zur Promotion an der Universität Osnabrück angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 4 Organe des promos

Organe des promos sind der promos-Rat und die Vollversammlung.

§ 5 promos-Rat

- (1) ¹Dem promos-Rat gehören fünf Mitglieder an, die von der Vollversammlung der Promovierenden der Universität Osnabrück gewählt werden. ²An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Promovierenden teil. ³Jede Doktorandin und jeder Doktorand im Sinne des § 3 kann sich zur Wahl stellen, sie oder er muss bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. ⁴Gewählt sind die fünf Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ⁵Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur fünf Bewerbungen vorliegen und niemand diesem Verfahren widerspricht. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Die Vollversammlung wählt des Weiteren drei Vertreterinnen bzw. Vertreter für den promos-Rat.
- (2) ¹Der promos-Rat ist verantwortlich für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben der Promovierendenvertretung.
- (3) Der promos-Rat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Der promos-Rat kann zusätzlich Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Promovierenden der Universität Osnabrück für bestimmte Arbeitsgruppen benennen.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Der promos-Rat beruft mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung der Promovierenden an der Universität Osnabrück ein.
- (2) Auf der Vollversammlung finden die Wahlen des promos-Rates statt.
- (3) Auf Antrag von mindestens 20 Promovierenden der Universität Osnabrück beruft die oder der Vorsitzende des promos-Rates eine außerordentliche Vollversammlung ein.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.